

### III. Departement

Börsenstrasse 15  
Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 1 631 31 11  
Fax +41 1 631 39 11  
<http://www.snb.ch>

Zürich, 30. April 2004

Geldmarkt und Devisenhandel

WA/HG

## **Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium / Einführung der Engpassfinanzierungsfazität**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht erstmals Richtlinien über den Einsatz ihrer geldpolitischen Instrumente. Sie leistet damit einen Beitrag zum Verständnis der Art und Weise, wie sie ihre Geldpolitik an den Finanzmärkten umsetzt. Die "Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium" richten sich an die interessierte Öffentlichkeit und an die Geschäftspartner der Nationalbank. Diese Richtlinien stehen, zusammen mit dazugehörigen Merkblättern, dreisprachig auf der Website der Nationalbank zur Verfügung ([www.snb.ch](http://www.snb.ch), Die SNB, Rechtliche Grundlagen).

Die Richtlinien schliessen an das bestehende geldpolitische Konzept der Nationalbank an und beschreiben die Instrumente und Verfahren zur Umsetzung der Geldpolitik. Sie konkretisieren die in Art. 9 Abs. 1 des neuen Nationalbankgesetzes umschriebenen Geschäfte, welche die Nationalbank zur Erfüllung ihrer geld- und währungspolitischen Aufgaben tätigen kann. Insbesondere stellen sie dar, zu welchen Bedingungen die Nationalbank Geschäfte abschliesst und welches die dabei zu beachtenden Verfahren sind. Ferner legen sie fest, welche Sicherheiten für geldpolitische Operationen mit der Nationalbank verwendet werden können. Neu können alle ordentlichen Fazilitäten in der Regel nur noch über Repo-Geschäfte mit der Nationalbank in Anspruch genommen werden.

Mit der Einführung dieser Richtlinien sind zum einen die Neudefinition gewisser Geldmarkt-Operationen der Nationalbank und zum anderen eine Erneuerung der Terminologie verbunden. Erstmals nennt die Nationalbank im Rahmen der Richtlinien auch explizit die Bedingungen, unter denen sie im Rahmen ihrer Funktion als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort) bereit ist, ausserordentliche Liquiditätshilfe zu gewähren.

Die Einführung der Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium wirkt sich auch auf die Publikationsweise geldpolitisch relevanter Daten aus: Anstelle des bisherigen Nationalbank-Ausweises veröffentlicht die Nationalbank nun jeweils am ersten Arbeitstag der Woche jene Bilanzpositionen, in denen sich die geldpolitischen Massnahmen widerspiegeln, die Tagesergebnisse der geldpolitischen Geschäfte der Vorwoche sowie Referenzzinssätze.

Die Nationalbank stellt den Geschäftsbanken zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe neu eine Engpassfinanzierungsfazilität zur Verfügung, welche den traditionellen Lombardkredit ablösen wird. Mit Schreiben vom 25. April 2003 haben wir Ihnen angekündigt, dass diese Fazilität über Repo zum Sondersatz beansprucht werden kann. Das Verfahren für die Gewährung einer Limite sowie die Bedingungen und operativen Einzelheiten zur Inanspruchnahme dieser Fazilität sind in den Merkblättern zur Engpassfinanzierungsfazilität sowie zum Deckungsdepot „SNB“ geregelt. Im Monat Mai und Juni 2004 werden einzelne Pilotbanken zum neuen Verfahren übergehen. Ab Juli 2004 können auch die übrigen Banken nach und nach den Systemwechsel vornehmen. Es ist vorgesehen, den Lombardkredit bis Ende 2005 vollständig durch das Repo-Geschäft zum Sondersatz abzulösen. Während der Übergangsphase entspricht der Lombardsatz dem Sondersatz.

Der Sondersatz liegt um zwei Prozentpunkte über dem Niveau des Tagesgeldsatzes. Als Referenzsatz gilt neu der Repo-Overnight-Index (SNB) des vorangegangenen Bankwerktages. Dieser Referenzwert ist der nach Handelsvolumen gewichtete Durchschnitt der Zinssätze der zwischen den Geschäftsbanken über die Eurex Repo Handelsplattform abgeschlossenen Overnight-GC-Geschäfte.

Wir bitten Sie, Ihrerseits allfällige notwendige Massnahmen für diesen Systemwechsel vorzunehmen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerische Nationalbank

Prof. Dr. Thomas J. Jordan

Karl Hug

**Beilagen:**

- Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium
- Merkblatt zu den Hauptfinanzierungs- und Feinsteuergeschäften
- Merkblatt zur Innertagsfazilität
- Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität (Repo-Geschäft zum Sondersatz)
- Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten
- Merkblatt zum Deckungsdepot „SNB“